

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Januar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-260
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 1-1.33.43-606/3

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. Mai 2006

Zulassungsnummer:

Z-33.43-606

Antragsteller:

Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

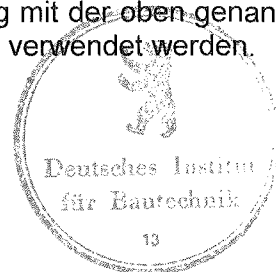
Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem "Capatect-WDVS A"
mit "Capatect-CS-Fassadendämmplatte"

Geltungsdauer bis:

30. April 2011

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-606 vom 23. Mai 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

(1) Abschnitt 1 wird ersetzt:

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "Capatect-WDVS-A" besteht aus silikatischen Mineralfaserdämmplatten mit der Bezeichnung "Capatect-CS-Fassadendämmplatten", die an dem Untergrund durch Klebemörtel angeklebt und mit bestimmten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln befestigt sind. Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und ein Oberputz aufgebracht.

Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung zu verfestigen. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Das Wärmedämm-Verbundsystem ist im eingebauten Zustand nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1).

1.2 Anwendungsbereich

Das Wärmedämm-Verbundsystem darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton, mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, fest, trocken, fett- und staubfrei sein.

Das Wärmedämm-Verbundsystem darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in der Außenfläche von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

(2) Abschnitt 3.2 wird ersetzt:

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des Wärmedämm-Verbundsystems ist für Gebäude, beansprucht durch Winddruck $w_e \leq 2,2 \text{ kN/m}^2$ nach DIN 1055-4, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Die zulässige Beanspruchung der erforderlichen Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel nach Abschnitt 2.1.9 zu entnehmen.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel je Dämmplatte gilt Anlage 5.

Das Wärmedämm-Verbundsystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird in Abhängigkeit vom Dämmstoff, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul $N_{R,WDVS}$) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des Wärmedämm-Verbundsystems pro Dübelteller an). Die Verwendung von Dübeln, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden (versenkbare Dübel), ist nicht zulässig:



	Dämmstoff Mineralewolleplatte	
Dämmstoffdicke [mm]	< 75	≥ 75
Dübeltellerdurchmesser [mm]	≥ 60	
WDVS-Lastklasse zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	0,10	0,167

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,Dübel}$$

und

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,WDVS}$$

mit

W_e : Einwirkungen aus Wind nach DIN 1055-4

n : Dübelanzahl pro m^2

zul $N_{R,Dübel}$: Dübellastklasse

zul $N_{R,WDVS}$: WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Für die Bestimmung erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von zul $N_{R,Dübel}$ bzw. zul $N_{R,WDVS}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro Mineralewolleplatte nicht unterschritten werden darf:

	Dämmstoff Mineralewolleplatte
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 60 mm
Minstdübelanzahl [Stück/Plattenfläche]	1

(4) **Abschnitt 4.4.1 entfällt.**

(5) **Abschnitt 4.6 wird ersetzt:**

Die Dämmplatten sind entweder mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten oder durch wulstförmiges Auftragen am Plattenrand und in der Fläche so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 70 % erreicht wird.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind nach dem Erhärten des Klebemörtels mit den erforderlichen Dübeln in der Wand zu verankern. Die Dübel sind vorsichtig in die Dämmplattenfläche zu setzen. Beim Verdübeln beschädigte Dämmplatten sind auszutauschen.